

Sitzungsbericht

Nr. 177

Ausgegeben in Bonn am 27. Mai 1957

1957

177. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn, am 24. Mai 1957 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Sieveking

Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister

Bayern:

Dr. Koch, Staatsminister der Justiz

Dr. Haas, Staatssekretär

Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Wolters, Senator für die Wirtschaft

Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats
und Erster BürgermeisterDr. Weber, Senator, Bevollmächtigter
der Freien und Hansestadt Hamburg bei der
Bundesregierung

Hessen:

Franke, Staatsminister für Arbeit, Wirtschaft
und Verkehr und stellv. Ministerpräsident

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident

Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und VerkehrDr. Nowack, Minister für Finanzen und Wieder-
aufbau

Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Brinkmann, Minister für Wirtschaft, Ver-
kehr, Ernährung und Landwirtschaft

Schleswig-Holstein:

Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und Ver-
triebene

Von der Bundesregierung:

Dr. Bergemann, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für VerkehrDr. Busch, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für ArbeitHartmann, Staatssekretär im Bundesministe-
rium der FinanzenDr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministe-
rium für Angelegenheiten des BundesratesDr. Rust, Staatssekretär im Bundesministerium
für VerteidigungDr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und ForstenDr. Strauß, Staatssekretär im Bundes-
ministerium der Justiz

(A)	Tagesordnung			
	Zur Tagesordnung	653 D		
	Gesetz über allgemeine Höchstgeschwindigkeitsgrenzen für Kraftfahrzeuge (BR-Drucks. Nr. 215/57)	654 A		
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	654 A		
	Beschlußfassung: Die Zustimmung wird gem. Art. 84 Abs. 1 GG versagt	655 A		
	Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz — GleichberG) (BR-Drucks. Nr. 200/57)	655 A		
	Becher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	655 A		
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	656 B		
	Viertes Strafrechtsänderungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 199/57)	656 B		
	Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter	656 B		
	Siemsen (Nordrhein-Westfalen)	657 C		
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	658 A		
	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (BR-Drucks. Nr. 201/57)	658 B		
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	658 B		
	Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen (BR-Drucks. Nr. 191/57)	658 B		
(B)	Siemsen (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	658 B		
	Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	659 B		
	Hellwege (Niedersachsen)	659 B		
	Siemsen (Nordrhein-Westfalen)	659 C		
	Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz)	659 C		
	Beschlußfassung: Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	660 A		
	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die am 26. August 1952 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich (BR-Drucks. Nr. 197/57)	660 A		
	Wolters (Bremen)	660 B		
	Asbach (Schleswig-Holstein)	660 B		
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	660 C		
	Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 196/57)	660 C	(C)	
	Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	660 C		
	Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	661 A		
	Beschlußfassung: Die Zustimmung wird gem. Art. 165 Abs. 3 GG versagt	661 C		
	Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft (BR-Drucks. Nr. 205/57)	661 D		
	Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	661 D		
	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (Viertes Zolländerungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 184/57)	661 D		
	Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	661 D		
	Verwaltungsanordnung über die Unterscheidungszeichen der Stempel, die zur Abstempelung der Steuerausweise zu ausländischen Wertpapieren dienen (BR-Drucks. Nr. 185/57)	661 D		
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG	662 A	(D)	
	Veräußerung der Krankenhaus-Sonderanlage Huntlosen an die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (BR-Drucks. Nr. 194/57)	662 A		
	Beschlußfassung: Zustimmung	622 A		
	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 187/57)	662 A		
	Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	662 A		
	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 188/57)	662 A		
	Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	662 A		
	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 189/57)	662 A		

- (A) **Beschlußfassung:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 662 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 190/57)** 662 B
- Beschlußfassung:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 662 B
- Entwurf eines Gesetzes zu der Satzung der Internationalen Atomenergie-Behörde (BR-Drucks. Nr. 202/57)** 662 B
- Beschlußfassung:** Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 662 C
- Gesetz über die Errichtung, Inbetriebnahme, Verlegung, Erweiterung und Finanzierung der Stilllegung von Mühlen (Mühlengesetz) (BR-Drucks. Nr. 198/57)** 662 C
- Hartmann, Staatssekretär
im Bundesministerium der Finanzen 662 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 662 D
- (B) **Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 203/57)** 662 D
- Dr. Veit (Baden-Württemberg),
Berichtersteller 663 A
- Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 664 D
- Franke (Hessen) 665 B
- Beschlußfassung:** Die Zustimmung wird gem. Art. 80 Abs. 2 GG versagt. Annahme einer Entschließung 665 C
- Verordnung über die zeitweilige Aufhebung der Pflicht zur Beimischung von inländischem Rüböl im Jahre 1957 (BR-Drucks. Nr. 204/57)** 665 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 665 D
- Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 15. Juni 1955 (Kassendentistische Vereinigung Deutschlands, Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands, Zahnärztekammern) (BR-Drucks. Nr. 182/57)** 665 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung einer Berichtigung 666 A
- Änderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 139/57)** 666 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen 666 B
- Vereinbarung zur Durchführung des Beschlusses betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BR-Drucks. Nr. 186/57)** 666 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 666 C
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 7/57)** 666 C
- Beschlußfassung:** Von einer Äußerung wird abgesehen 666 C
- Vorschlag für eine Änderung der Regelung der Zahlung von Sitzungsgeldern und Reisekosten beim Bundesrat vom 9. Mai 1952 (BR-Drucks. Nr. 208/57)** 666 C (D)
- Beschlußfassung:** Der Vorschlag wird angenommen 666 D
- Berichtigung 667
- Die Sitzung wird um 10.03 Uhr durch den Präsidenten, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Sieveking, eröffnet.
- Präsident Dr. SIEVEKING: Meine Herren! Ich eröffne die 177. Sitzung des Bundesrats. Der Bericht über die 176. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Bericht genehmigt ist.
- Von der Tagesordnung wird Punkt 17,
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik — AHStatDV),
- abgesetzt; er kommt auf die nächste Tagesordnung. Das gleiche hatten wir an sich für Punkt 19 vorgesehen. Ich höre aber, daß Herr Minister Dr. Veit den Wunsch hat, daß dieser Punkt heute noch behandelt wird. Ist das Haus damit einverstanden? — Dann bleibt Punkt 19 auf der Tagesordnung. Zugesetzt wird Punkt 25:
- Änderung der Regelung der Zahlung von Sitzungsgeldern und Reisekosten beim Bundesrat vom 9. Mai 1952 (BR-Drucks. Nr. 208/57)

- (A) Es handelt sich nicht um eine Erhöhung der Sätze, sondern nur um eine Ausdehnung der Anwendbarkeit auf den Fall, daß eine Sitzung in Berlin stattfindet.

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über allgemeine Höchstgeschwindigkeitsgrenzen für Kraftfahrzeuge (BR-Drucks. Nr. 215/57)

Hier ist der verhältnismäßig seltene Fall eingetreten, daß der Bundestag den Beschluß des Vermittlungsausschusses verworfen hat und nunmehr der Bundesrat vor der Frage steht, ob er das Gesetz ablehnen oder dem Bundestag nachgeben will.

- Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Als der Bundesrat vor wenigen Wochen den Initiativgesetzentwurf des Bundestags über die Einführung von Höchstgeschwindigkeitsgrenzen für Kraftfahrzeuge im Bundesgebiet dem Vermittlungsausschuß überwies, hegten wir alle die Hoffnung, daß die Verhandlungen im Vermittlungsausschuß zu einem positiven Ergebnis führen würden und wir in Kürze einen Gesetzentwurf vor uns hätten, dessen Annahme gesichert wäre. Bundestag und Bundesrat sind sich darin einig, daß man durch die Einführung von Geschwindigkeitsgrenzen mit dazu beitragen sollte, die erschreckend hohe Zahl von Toten und Verletzten durch Straßenunfälle herabzudrücken. Nur über den Weg, der zur Einführung von Höchstgeschwindigkeitsgrenzen beschränkt werden sollte, bestand zwischen Bundestag und Bundesrat keine Einmütigkeit. Der Bundestag ging dabei von dem Gedanken aus, daß man eine so wichtige Materie nicht im Verordnungswege durch die Bundesregierung und den Bundesrat regeln lassen, sondern daß der Gesetzgeber selbst die Richtlinien aufstellen sollte, nach denen sich die Kraftfahrzeugbenutzer auf den deutschen Straßen verhalten sollen. Der Bundesrat, in dem ja die Länder zu Worte kommen, die für die Ausführung des Gesetzes verantwortlich sind und die daher eine bessere Sachkunde und Erfahrung in Verkehrssachen besitzen, waren der Meinung, daß diese Materie am besten durch eine Ermächtigung an die Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen über Höchstgeschwindigkeiten geregelt werden sollte. Selbstverständlich sollte jede dieser Rechtsverordnungen dem Bundesrat vorgelegt werden.

Der Bundesrat konnte es bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses auch nicht unterlassen, auf die gesetzestechnischen Mängel des nunmehr vor Ihnen liegenden Gesetzentwurfs hinzuweisen. Ich darf nur noch einmal kurz wiederholen, aus welchem Grunde das vom Bundestag verabschiedete Gesetz schwerlich die Billigung des Bundesrats finden konnte. Innerhalb geschlossener Ortschaften sollen 50 km/st Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge gelten. Schon diese Geschwindigkeitsgrenze von 50 km ist sachlich umstritten. Aber die Formulierung des Gesetzes läßt gar keine Ausnahmen zu. Weder Polizei noch Feuerwehr oder Militär dürfen die Höchstgeschwindigkeit bei Ausübung ihres Berufes innerhalb geschlossener

Ortschaften überschreiten. Zweifellos liegt hier ein Versehen vor, das die Polizei und die Feuerwehr in ihrer Dienstausbung ungebührlich hindern würde, wenn das Gesetz so angenommen werden würde. Nach Meinung der Länder war es aber auch sehr anfechtbar, jedem Lastkraftwagen ohne Anhänger eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/st auf den Autobahnen zu gestatten. Hier hätte der Bundesrat gern eine Differenzierung gesehen.

Zu guter Letzt hatte man in das Gesetz keine Strafbestimmungen aufgenommen, so daß Gesetzesverletzungen zwar hätten festgestellt, Strafen aber nicht hätten verhängt werden können, da das Gesetz dieses nicht vorsah. Der Bundesrat hatte diese Mängel zwar erwähnt, sie jedoch nicht im einzelnen angegriffen, sondern vorgeschlagen, das Initiativgesetz mit der Normierung der einzelnen Höchstgeschwindigkeitsvorschriften durch ein Gesetz zur Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Höchstgeschwindigkeitsvorschriften im Wege der Verordnung zu ersetzen. Der Vermittlungsausschuß hat in Anbetracht der ganzen Sachlage dem Begehren des Bundesrats mit großer Mehrheit stattgegeben. Am 22. Mai 1957 hat der Bundestag jedoch den Vermittlungsvorschlag abgelehnt und damit eine sehr unangenehme Situation herbeigeführt. Der Bundesrat steht vor der Alternative, dem Initiativgesetzentwurf des Bundestags seine Zustimmung zu geben und damit einem Gesetz zur Entstehung zu verhelfen, dessen technische Unvollkommenheit und dessen gesetzestechnische Konstruktion von ihm abgelehnt werden, oder — entsprechend dem Willen des Bundesrats bei Anrufung des Vermittlungsausschusses — ein seiner Ansicht nach besseres Gesetz an Stelle des vom Bundestag beschlossenen zu schaffen und, um das zu erreichen, die Zustimmung zu dem Gesetz zu verweigern.

Ich bin nicht mehr in der Lage, Ihnen die Annahme des Vermittlungsvorschlags vorzuschlagen, da dieser bereits vom Bundestag abgelehnt worden ist. Es würde im Sinne des Vermittlungsbegehrens und des früher bekundeten Willens des Bundesrats liegen, die Zustimmung zu diesem Gesetz zu verweigern. Für diesen Fall möchte ich vor diesem Hohen Hause noch folgendes bemerken.

Nach wie vor würde der Bundesrat — so hat er es in seinen Ausschusssitzungen immer bekundet — die Einführung von Höchstgeschwindigkeitsgrenzen für ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Verkehrsunfälle ansehen. Welche Grenzen gefunden werden, hängt von den jeweiligen Erkenntnissen über den Straßenverkehr ab. Die Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeiten müssen bald in Kraft treten. Deshalb glaube ich mich mit dem Hohen Haus eins zu wissen, wenn ich schon hier für den Fall der Ablehnung des Gesetzesbeschlusses des Bundestags auf die in Art. 77 GG eröffneten Möglichkeiten der nochmaligen Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundestag oder durch die Bundesregierung hinweise. Es könnte also auch nach der Verweigerung der Zustimmung durch den Bundesrat nochmals der Versuch gemacht werden, das Höchstgeschwindigkeits-

(A) grenzengesetz im Laufe der jetzigen Legislaturperiode des Bundestags zu erlassen und damit das zu erreichen, was wir alle wollen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Wir haben darüber abzustimmen, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmen will. Wer dies tun will, den bitte ich um das Handzeichen. — Niemand! Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz über allgemeine Höchstgeschwindigkeitsgrenzen für Kraftfahrzeuge gemäß Art. 84 Abs. 1 GG nicht zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz — GleichberG) (BR-Drucks. Nr. 200/57)

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der in Art. 3 Abs. 2 GG niedergelegte Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist am 1. April 1953 materielles Recht geworden, ohne daß zuvor die Gesetzgebung das geltende Recht diesem Grundsatz angepaßt hätte. Seine Verwirklichung im Einzelfall war damit der Rechtsprechung überlassen. Diesen Zustand für das Gebiet des bürgerlichen Rechts zu beenden, ist der Zweck des Ihnen

(B) nun im zweiten Durchgang vorliegenden Gesetzes.

Seine jetzige Fassung hat das Gesetz im Unterausschuß „Familienrechtsgesetz“ des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Bundestags in zweijährigen eingehenden Beratungen erhalten. Die geleistete Arbeit und ihr Ergebnis verdienen volle Anerkennung. Der Regierungsentwurf wurde in zahlreichen Punkten geändert oder umgestaltet. Dabei wurde den Vorschlägen des Bundesrats im ersten Durchgang weitgehend Rechnung getragen. Der Rechtsausschuß hat das Gesetz bis auf ganz wenige Punkte gebilligt. Auf die Änderungswünsche darf ich nachher zurückkommen. — Im übrigen kann ich mich darauf beschränken, die besonders bedeutungsvollen und zum Teil auch besonders umstrittenen Punkte kurz hervorzuheben.

Im Verhältnis der Ehegatten untereinander wurde das im Regierungsentwurf vorgesehene Letztentscheidungsrecht des Mannes bei Meinungsverschiedenheiten beseitigt. Dagegen ist das Letztentscheidungsrecht des Vaters im Verhältnis der Eltern zu den Kindern und entsprechend die gesetzliche Vertretung der Kinder primär durch den Vater allein beibehalten worden. Der Rechtsausschuß war in seiner Mehrheit der Auffassung, daß diese Regelung auch mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz vereinbar ist. Ein Antrag, Entscheidungs- und Vertretungsrecht beiden Eltern zu übertragen und für den Fall von Meinungsverschiedenheiten die Anrufung des Vormundschaftsgerichts vorzusehen, wurde abgelehnt.

(C) Im ehelichen Güternrecht ist beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten an die Stelle des Zugewinnausgleichs durch Abrechnung die sogenannte **erbrechtliche Lösung** getreten. Nach ihr erhält der überlebende Ehegatte zu seinem gesetzlichen Erbteil ein weiteres Viertel. Mit dieser Pauschalierung wird für den Normalfall nicht nur die vielfach sehr schwierige Feststellung und Berechnung eines Zugewinns vermieden, sondern auch dem Gedanken Rechnung getragen, daß das Erbrecht die Belange der Kinder gegenüber denen des überlebenden Ehegatten wohl etwas zu sehr in den Vordergrund stellt. Nachteilen, die sich aus dieser Regelung für erstehliche Abkömmlinge des Erblassers ergeben könnten, wird durch eine besondere Schutzbestimmung vorgebeugt.

Besonders bedeutsam für alle bestehenden Ehen ohne Ehevertrag ist schließlich die **Übergangsbestimmung**, daß auch für diese Ehen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes der Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft eintritt, wenn nicht ein Ehegatte ihn bis dahin durch Erklärung gegenüber dem Amtsgericht ausschließt. Diese Regelung berücksichtigt, daß kein Ehegatte zu einem Güterstand gezwungen werden soll, mit dem er bei Eingehung der Ehe nicht zu rechnen brauchte und konnte. Andererseits vermeidet sie, daß der neue gesetzliche Güterstand auf Jahrzehnte hinaus für einen Großteil der Ehen nicht gilt. Lediglich in drei Punkten hält der Rechtsausschuß eine Änderung des Gesetzes für geboten. (D)

Mit dem Vorschlag zu § 1357 soll erreicht werden, daß aus Geschäften, die die Frau im Rahmen ihrer **Schlüsselgewalt** vornimmt, nicht nur der Mann, sondern auch die Frau unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird. Eine nur subsidiäre Haftung der Frau für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Mannes belastet den Gläubiger mit dem Nachweis, den er praktisch nur durch einen Vorprozeß gegen den Mann mit anschließender erfolgloser Zwangsvollstreckung führen kann.

Die **Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich** sollte nach Ansicht des Rechtsausschusses auch dann zugelassen werden, wenn beide Ehegatten zum Getrenntleben berechtigt sind. Da in diesen Fällen in der Regel eine Scheidung aus beiderseitigem Verschulden möglich sein wird, sollte es auch möglich sein, ohne Scheidung die güterrechtlichen Bindungen zu lösen.

Der Vorschlag zu § 1671 Abs. 3 schließlich greift den Vorschlag des Bundesrats im ersten Durchgang wieder auf. Er erleichtert dem Vormundschaftsgericht die **Sorgerechtsregelung** unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohles. — Die Einzelheiten und die nähere Begründung der Vorschläge bitte ich der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 200/1/57 zu entnehmen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorschläge sachlich mit ganz überwiegender Mehrheit gebilligt. Mit wesentlich geringerer Mehrheit hat er sich entschlossen, Ihnen zur Durchsetzung dieser Ände-

(A) rungsvorschläge die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen. Er ging dabei von der Erwägung aus, daß sich das bürgerliche Recht bisher erfreulicherweise im wesentlichen als immun gegen den sonst vielfach geübten Brauch erwiesen habe, kaum verkündete Gesetze alsbald wieder zu ändern. Es könne daher angenommen werden, daß die mit dem vorliegenden Gesetz getroffenen Regelungen auf Jahrzehnte hinaus Bestand haben werden. Erreichbare Verbesserungen sollten daher vor der endgültigen Verabschiedung berücksichtigt werden. Demgegenüber war eine Minderheit der Auffassung, die Anrufung des Vermittlungsausschusses könne unter Umständen die Verabschiedung des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode gefährden. Das müsse aber mit Rücksicht auf die positive Bewertung des Gesetzes im übrigen vermieden werden. Der Bundesrat wird daher diese Frage heute zu entscheiden haben.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Der federführende Rechtsausschuß hat empfohlen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Das gleiche bezweckt ein Antrag des Landes Hessen, der Ihnen vorliegt. Zunächst stimmen wir ab über die Frage, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, also das Gesetz passieren lassen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt.

Wir haben noch abzustimmen über die Frage, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmt. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz — GleichberG) gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

Viertes Strafrechtsänderungsgesetz (BR-Drucks. 199/57)

Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Schon seit dem Jahre 1871 sind im deutschen Strafgesetzbuch Bestimmungen enthalten gewesen, die dem Schutz der Landesverteidigung und der Streitkräfte dienen. Diese Bestimmungen wurden 1945 durch die Ereignisse gegenstandslos und dann durch Kontrollratsgesetz aufgehoben.

In meiner Berichterstattung beim ersten Durchgang dieses Gesetzes habe ich darauf hingewiesen, daß die Mehrzahl der Bestimmungen des Regierungsentwurfs sich eng an die früheren Vorschriften des Strafgesetzbuches anlehnen und sowohl aus fachlicher Sicht als auch unter politischem Aspekt kaum Anlaß zu ernsthafter Kritik bieten würden. Tatsächlich ist die Mehrzahl der Bestimmungen in der parlamentarischen Behandlung des

Entwurfs auch ohne Schwierigkeiten beschlossen (C) worden. Die Änderungen, die im Kernbereich des Gesetzes vorgenommen worden sind, sind nur geringfügig und bedeuten zum Teil auch nur Klarstellungen. Einige von ihnen wurden im Bundestag dadurch nötig, weil inzwischen sowohl das Wehrpflichtgesetz als auch das Wehrstrafgesetz erlassen worden sind. Der Bundesrat ist bei seinen Empfehlungen im ersten Durchgang noch davon ausgegangen, daß dieses Gesetz vor den anderen Gesetzen verkündet werden würde.

Die neuralgischen Punkte des Gesetzes im ersten Durchgang waren die §§ 96 Abs. 1 und 109 b. Für beide Paragraphen ist in der Öffentlichkeit der Begriff des „Maulkorbparagraphen“ geprägt worden und die Besorgnis aufgekommen, daß durch sie die freie Meinungsäußerung und die Kritik an der Bundeswehr unterbunden werden sollten.

§ 96, der nach geltendem Recht einen Ehrenschutz für die Bundesrepublik Deutschland und ihre Länder vorsieht, wollte diesen Schutz auch auf die Bundeswehr ausdehnen. Der Bundesrat hat damals die Streichung dieser Bestimmung angeregt, weil nicht einzusehen ist, warum die Bundeswehr als einzige Institution im Staat einen besonderen Ehrenschutz über die üblichen strafrechtlichen Bestimmungen hinaus benötigt. Der Bundestag ist dem Streichungsverlangen des Bundesrats gefolgt.

§ 109 b war vornehmlich Anlaß der öffentlichen Kritik. In der ursprünglichen Fassung besagte diese Vorschrift, „daß derjenige mit Gefängnis bestraft werde, der unwahre oder gröblich entstellte (D) Behauptungen aufstellt, um andere vom Wehrdienst abzuhalten oder die Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu behindern“. Ich habe im ersten Durchgang darauf hingewiesen, daß die Vorschrift selbst in dieser Form nicht dahin verstanden werden könne, als ob durch sie die Kritik und die freie Meinungsäußerung über die Bundeswehr behindert werden solle; denn diese Vorschrift stellt nicht die Kritik unter Strafe, sondern die unwahre Behauptung, also die Lüge.

Gerade diese Bestimmung ist auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren der wichtigste Gegenstand der Beratungen geworden, mit dem Ergebnis, daß der Bundestag zwar nicht die Streichung beschlossen hat, jedoch eine Einschränkung der Vorschrift — jetzt ist es § 109 d des Gesetzes —, die noch erheblich über das hinausging, was der Rechtsausschuß des Bundesrats seinerzeit für geboten hielt. Nach der jetzigen Fassung wird nur noch derjenige unter Strafe gestellt, der die unwahre Behauptung wider besseres Wissen zum Zwecke der Verbreitung aufstellt und dadurch die Bundeswehr hinsichtlich der Landesverteidigung behindert. Objektiv und subjektiv enthält die Vorschrift derartig viele Einschränkungen und Kautelen, daß von vornherein zu übersehen ist, daß ihr Anwendungsbereich nicht groß sein kann. Die Mehrheit des Rechtsausschusses war daher der Auffassung, daß diese Vorschrift in dieser Form nicht nur keinen Schaden tun kann, sondern daß sie im übrigen notwendig ist, um gewissen Methoden des Kal-

(A) ten Krieges strafrechtlich begegnen zu können, gegen die keine anderen Strafbestimmungen Schutz gewähren.

Eine Minderheit des Rechtsausschusses war der Auffassung, daß die Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung der Vorschrift zu groß seien und daß es dessen ungeachtet auch gar nicht notwendig sei, der Bundeswehr durch diese Vorschrift einen besonderen Schutz zu geben. Deswegen ist diese Minderheit in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bundesrates im ersten Durchgang auch angesichts der veränderten Fassung der Vorschrift für die Streichung eingetreten.

Ganz neu in der Fassung des Bundestags ist die Einfügung eines § 153 c in die Strafprozeßordnung. Es kann dadurch in einer Reihe von Staatsschutzsachen von der Erhebung der öffentlichen Klage dann abgesehen werden, wenn der Täter nach der Entdeckung der Tat dazu beigetragen hat, eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden, und außerdem auch in den Fällen, in denen die Durchführung des Verfahrens unabhängig von der Haltung des Täters die Bundesrepublik gefährdet. In allen Fällen kann darüber hinaus ein schon eingeleitetes Verfahren eingestellt werden.

Das bedeutet eine weitere Abweichung von dem tragenden Prinzip des deutschen Strafprozesses, nach dem strafbare Handlungen grundsätzlich verfolgt werden müssen. Diese Abweichungen vom sogenannten Legalitätsprinzip ist bisher nur möglich, wenn es sich entweder um Bagatellfälle handelt oder wenn eine Verfolgung der Tat deswegen praktisch zwecklos erscheint, weil der Täter wegen anderer Straftaten unverhältnismäßig hohe Strafen zu erwarten hat. Der Zweck dieser Abweichung vom Legalitätsprinzip ist ersichtlich der Schutz der Bundesrepublik vor Schäden, die bei Durchführung des Verfahrens eintreten könnten. Obwohl also jede Abweichung vom Legalitätsprinzip der Strafverfolgung an sich nicht erfreulich ist, gebietet es die Notwendigkeit und die Praxis, in Staatsschutzsachen Ausnahmen zuzulassen. Die im Rechtsausschuß vertretene Meinung, es sei besser, den Erfolg, der durch § 153 c erreicht werden soll, im Wege einer Änderung der materiellen Bestimmungen über die tätige Reue zu verfolgen, blieb in der Minderheit. In der Minderheit blieb auch die Auffassung, die es bei grundsätzlicher Anerkennung des Inhalts der Bestimmung des § 153 c für erforderlich hielt, daß die Staatsanwaltschaften und Gerichte der Länder, nicht aber, wie vorgesehen, der Oberbundesanwalt und das Bundesgericht über die Einstellung des Verfahrens entscheiden dürfen.

Art. 7 des Gesetzes trifft Bestimmungen über die Anwendung von Strafvorschriften zum Schutz der Vertragsstaaten der NATO. Gerade diese Bestimmungen machen das Gesetz politisch dringlich; denn das Inkrafttreten dieser Vorschriften ist die Voraussetzung dafür, daß die bisher gültigen Vorschriften des Truppenvertrags, die die Bundesrepublik nicht unerheblich belasten, abgelöst werden können. In diesem Art. 7 befindet sich eine Vorschrift, auf deren Problematik der Rechtsaus-

schuß und ihm folgend der Bundesrat schon im ersten Durchgang hingewiesen haben. Es wird nämlich bestimmt, daß im Bereich der NATO-Verbündeten die sogenannten „formellen Staatsgeheimnisse“ strafrechtlich geschützt werden, d. h. die Geheimnisse, die von alliierten Dienststellen für besonders geheimhaltungsbedürftig gehalten werden. Im Gegensatz zum innerdeutschen Recht kann also der Strafrichter in diesem Bereich nicht prüfen, ob wirklich ein Anlaß zur Geheimhaltung besteht. Das erleichtert dem Strafrichter seine Aufgabe insofern, als er darüber keine Beweiserhebungen anzustellen braucht. Das berührt auf der anderen Seite jedoch auch das allgemeine Prinzip der freien Beweiswürdigung. Auch hier gilt Ähnliches, wie ich schon zu § 153 c ausgeführt habe. Der Rechtsausschuß vertrat mit Mehrheit die Meinung, daß diese Abweichungen vom geltenden Prinzip schon deswegen hingenommen werden müssen, weil nur unter dieser Voraussetzung damit zu rechnen ist, daß der Truppenvertrag, der — wie gesagt — scharfe Eingriffe in die deutsche Gerichtsbarkeit bringt, abgelöst werden kann.

Das Gesetz ist nach Auffassung des Rechtsausschusses ein Zustimmungsgesetz. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen in Übereinstimmung mit dem mitbeteiligten Verteidigungsausschuß, diesem Gesetz die Zustimmung zu erteilen.

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt Ihnen ein Antrag des Landes Hessen vor, BR-Drucks. Nr. 199/1/57, und ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, BR-Drucks. Nr. 199/2/57, die sich beide mit dem Anliegen befassen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, mit dem Ziel, den § 109 b des Entwurfs zu streichen. Zur Begründung unseres Antrages gestatte ich mir, folgendes auszuführen.

Die in der öffentlichen Meinung als „Maulkorbparagraph“ diskreditierte Bestimmung ist als Schutzvorschrift für die Bundeswehr schon deshalb abzulehnen, weil man mit guten Gründen auf besondere Schutzvorschriften auch für andere Institutionen, wie z. B. für die Gerichte, verzichtet hat. Die allgemeinen Schutzvorschriften des Strafgesetzbuches reichen für die Bundeswehr aus. Gegenüber Sabotage, Flugblattpropaganda, falschen Ausmusterungsbescheiden und dergleichen bietet das allgemeine Strafrecht sowie der Entwurf in seinen übrigen Bestimmungen ausreichende Strafmöglichkeiten. Die gegenüber der Regierungsvorlage gewiß abgeschwächte Fassung des § 109 d des Strafgesetzbuches — der Herr Berichterstatter ist ja auf diese Abschwächung eingegangen — ist mit zum Teil unklaren Tatbestandsmerkmalen derart überladen, daß sie den rechtsstaatlichen Erfordernissen nicht genügt und insoweit auch die gegen die Beschränkung des Rechts der freien Meinungsäußerung geäußerten Bedenken nicht ganz ausräumen kann. Andererseits erscheint sie wenig praktikabel. Sie ist in ihrer Beschränkung auf das Tatbestandsmerkmal des Aufstellens und Verbreitens unwahrer Behauptungen für Friedenszeiten ohne ausländisches Vorbild. Sie ist abzulehnen, weil

(A) weder ein grundsätzliches noch ein aktuelles Bedürfnis für ihre Einfügung in das Strafgesetzbuch bejaht werden kann. Ich bitte Sie also, unserem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Präsident **Dr SIEVEKING**: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen vor die BR-Drucks. Nr. 199/57, Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes, dazu die Anträge 199/1/57 des Landes Hessen und 199/2/57 des Landes Nordrhein-Westfalen, die beide Anrufung des Vermittlungsausschusses vorschlagen. Dagegen haben der federführende Rechtsausschuß und der Verteidigungsausschuß empfohlen, das Gesetz ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren zu lassen.

Wir stimmen zunächst darüber ab, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, also das Gesetz passieren lassen will, den bitte ich um das Handzeichen. — 21 Stimmen! Das ist die Mehrheit. Dann ist der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt.

Ich habe dann zu fragen, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmen will. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem **Vierten Strafrechtsänderungsgesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

(B) **Gesetz über Arbeitnehmererfindungen** (BR-Drucks. Nr. 201/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Bereits im ersten Durchgang hat der Bundesrat festgestellt, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf und eine entsprechende Neufassung der Eingangsworte vorgeschlagen. Der Bundestag hat das Gesetz jedoch unverändert verabschiedet. Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, an seiner Auffassung festzuhalten, gleichzeitig aber die Zustimmung zu erteilen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen (BR-Drucks. Nr. 191/57)

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstat-
ter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten hat in seiner Sitzung am 23. Mai 1957 den am 24. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und dem Königreich Belgien geschlossenen „Vertrag über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehung zwischen beiden Ländern betreffende Fragen“ sowie das Genehmigungsgesetz zu diesem Vertrag eingehend geprüft. Vorher haben bereits der Ausschuß für Innere Angelegenheiten sowie der Finanz- und der Agrarausschuß zu dem Vertragswerk und dem Genehmigungsgesetz Stellung genommen. Diese drei Ausschüsse haben beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Entwurf eines Genehmigungsgesetzes, den die Bundesregierung vorlegte, stellt klar, daß zu seiner Annahme die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.

Federführend für die Behandlung des Gesetzentwurfs und des Vertrages war der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten. Wie es in der Präambel des Vertrages heißt, sollen „bestehende Streitpunkte“ durch das Abkommen ausgeräumt werden, um die „freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu fördern“. Von deutscher Seite bestand vor allem ein Interesse daran, die Grenzfrage, die Frage des deutschen Eigentums an der Grenze und die Frage des künftigen Betriebs der Venn-Bahn in tragbarer Weise zu lösen. Von belgischer Seite bestanden Wünsche hinsichtlich der Reinhaltung des Weserbaches, der Freistellung belgischer Staatsangehöriger in Deutschland vom Lastenausgleich für ihr in Belgien belegenes Vermögen sowie hinsichtlich zahlreicher aus der Kriegs- und Nachkriegszeit her-rührender Fragen. (D)

Durch den Vertrag wird die deutsch-belgische Grenzfrage, die in der Besatzungszeit durch die sogenannten Londoner Beschlüsse von 1949 geschaffen wurde, ausgeräumt, die verständnisvolle Haltung des belgischen Außenministers Spaak hat diese Regelung wesentlich erleichtert. Hoffentlich wird es möglich sein, auch bald hinsichtlich der deutsch-holländischen Grenze eine Einigung zu erzielen.

Der Ausgleich mit Belgien ist mit Opfern von deutscher Seite verbunden. Die getroffenen Regelungen stellen jedoch eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand dar. Es ist zu begrüßen, daß auch dank des Entgegenkommens der belgischen Regierung nunmehr ein neuer Abschnitt freundschaftlichen Zusammenlebens und freundschaftlicher Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern beginnen kann. Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt daher dem Bundesrat, gegen das Vertragswerk im ganzen keine Einwendungen zu erheben.

Hinsichtlich des Genehmigungsgesetzes hat der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten einem vom Lande Nordrhein-Westfalen gestellten Ergänzungsantrag zugestimmt, der Ihnen nebst Begründung vorliegt. Ferner war der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten der Auffassung, daß, soweit durch diesen Vertrag besondere Nachteile ganz allgemein für die Grenzbevölkerung hinsichtlich ihres Grundeigentums eintreten, die Bundes-

(A) regierung Maßnahmen treffen sollte, die einen billigen Ausgleich für diese Sonderbelastung der Bevölkerung darstellen. Der Auswärtige Ausschuß hat, wie ich vorgetragen habe, dem Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen zugestimmt, in das Genehmigungsgesetz folgende Bestimmung einzufügen:

Die natürlichen und juristischen Personen, auf deren Besitz und Eigentumsverhältnisse sich Teil II der Bestimmungen betreffend die Grenze zwischen Deutschland und Belgien vom 6. November 1922 bezog, werden für ihren Verlust an Grundbesitz bis spätestens 1. April 1959 angemessen vom Bund entschädigt.

Zur Begründung wird dargelegt:

Für den in Artikel 1a bezeichneten Kreis natürlicher und juristischer Personen ist ein Verlust eingetreten, der nicht als Kriegsfolge last anzusehen ist. Da dieser Verlust auf Grund eines neuen Tatbestandes erwachsen ist, erscheint es billig, in diesem Falle außerhalb einer künftig zu erwartenden Entschädigung für sonstige im Ausland eingetretene Verluste an deutschem Vermögen eine Entschädigung gesetzlich bis zu dem angegebenen Zeitpunkt vorzusehen.

Im übrigen sind gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich bitte Sie, diesem Vorschlag des Auswärtigen Ausschusses Ihre Zustimmung zu geben.

(B)

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Bundesregierung darf ich bitten, dem Antrag des Auswärtigen Ausschusses, BR-Drucks. Nr. 191/1/57, nicht zu entsprechen. Es ist davon auszugehen, daß auch eine Entschädigung der unter Teil II der Bestimmungen vom 6. November 1922 fallenden Deutschen als eine Entschädigung für verlorenes deutsches Auslandsvermögen zu behandeln ist. Eine solche Entschädigung ist jedoch im Entwurf des Kriegsschlußgesetzes, der im Bundestag kurz vor der Verabschiedung steht, ausdrücklich einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten. Jede Vorabentschädigung in einem solchen Einzelgesetz wie hier bedeutet eine Präjudizierung der endgültigen Regelung. Auch sollte insbesondere keine Ausnahmeregelung zugunsten der öffentlichen Hand — das ist hier der Gemeindewald — getroffen werden, weil das doch wohl mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes kollidieren würde.

HELLWEGE (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Die niedersächsische Landesregierung ist der Auffassung, daß diese Grenzänderung, um wirksam vollzogen werden zu können, der Zustimmung der beteiligten Länder bedarf. Das Grundgesetz schweigt über Grenzberichtigungen. Aber auch die Bundesregierung nimmt in der vorliegenden Drucksache Seite 31 auf Art. 78 Abs. 3 der Weimarer Verfassung Bezug und sagt dazu wörtlich, daß dieses Schweigen als Ausdruck einer

dem deutschen Verfassungsrecht entsprechenden (C) Rechtsauffassung angesehen werden könne. Die niedersächsische Landesregierung ist der Meinung, daß es ein besonderes Anliegen des Bundesrates als des föderalen Organs im Rahmen der Bundesgesetzgebung sein sollte, für die Achtung der Rechte der Länder durch den Bund Sorge zu tragen. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Zustimmung der beteiligten Länder beizubringen oder zu versichern haben, daß sie den Vertrag nicht ohne Zustimmung der beteiligten Länder ratifizieren wird.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich stelle fest, daß das Haus von der Erklärung gebührend Kenntnis genommen hat.

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Zu den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Hartmann habe ich nur zu sagen, daß der von uns beantragte Beschluß keinen Eingriff in die Systematik des Kriegsschlußgesetzes bedeutet. Es handelt sich um einen Sonderfall, der auf die besonderen Abmachungen der im Jahre 1922 getroffenen Regelung beruht. Die Gründe für die Stellung des Antrags sind gestern im Auswärtigen Ausschuß eingehend erörtert worden. Aus besonderen Gründen möchte ich sie hier im Bundesrat nicht wiederholen.

Dr. ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Rheinland-Pfalz wird gegen die Vorlage keine Einwendungen erheben. Es möchte die Beratung dieses Gesetzes über Grenzregelungen zwischen Belgien und der Bundesrepublik aber ausdrücklich zum Anlaß nehmen, die Bundesregierung erneut darum zu bitten, sich der Fragen des grenznahen Grundbesitzes überhaupt mit dem Ziel einer endgültigen Befriedigung anzunehmen. Wir denken dabei nicht nur an den deutschen Grundbesitz in Belgien, der in diesem Vertrag angesprochen ist, sondern darüber hinaus auch an die gleichen Probleme, wie sie sich — von Rheinland-Pfalz gesehen — vor allem auch für den grenznahen Grundbesitz in Luxemburg und in Frankreich ergeben. Hier haben wir die Tatsache zu verzeichnen, daß deutsche Grundeigentümer über ihr Grundeigentum in den benachbarten Ländern seit Kriegsschluß nicht verfügen können, weil es der Sequesterverwaltung der betreffenden Nachbarstaaten unterliegt. Diese für die Befriedigung im Grenzland so wichtige Frage erfordert eine für die Betroffenen tragbare alsbaldige Lösung, um die Rheinland-Pfalz die Bundesregierung heute erneut und mit Nachdruck ersuchen möchte. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Rheinland-Pfalz die von dem Vertreter des Bundesfinanzministeriums hier abgegebene Erklärung wegen der Regelung im Kriegsschlußgesetz für dieses Problem in keiner Weise anerkennen kann.

Präsident Dr. SIEVEKING: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte die BR-Drucks. Nr. 191/57 und 191/1/57 zur Hand zu nehmen. Der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere An-

(A) gelegentlich schlagen vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt, in den Entwurf des Gesetzes die in der BR-Drucks. Nr. 191/1/57 Ziff. 2 aufgeführte Ergänzung, den Artikel 1 a, einzufügen. Wir haben zunächst darüber abzustimmen, ob diese Ergänzung aufgenommen werden soll. Wer für die Aufnahme dieser Ergänzung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die Ergänzung ist angenommen.

Dann darf ich annehmen, daß mit dieser Maßgabe gegen den Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen erhoben werden sollen. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die am 26. August 1952 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich (BR-Drucks. Nr. 197/57)

(B) Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

WOLTERS (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Bremen erklärt, daß es dem Gesetz hinsichtlich des § 4 c Abs. 3 nur zustimmt, um die bei einer Verzögerung des Gesetzes möglichen Schwierigkeiten in der Durchführung der Gesamtregelung zu vermeiden, daß jedoch die Regelung des § 4 c Abs. 3 kein Präjudiz für ähnliche nach den Grundsätzen des Währungsrechts die Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen berührende Fälle darstellen kann. Ich darf mich im übrigen hinsichtlich der Begründung auf die verteilte Vorlage beziehen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Das Haus hat von der Erklärung des Landes Bremen Kenntnis genommen.

ASBACH (Schleswig-Holstein): Ich darf vom Platz aus erklären, daß wir uns der Erklärung Bremens anschließen.

(Zurufe.)

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Das Land Schleswig-Holstein schließt sich der Erklärung Bremens an, ebenso das Land Bayern, das Land Niedersachsen und Hamburg. Das Hohe Haus hat von allen fünf Erklärungen Kenntnis genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat, wenn sich kein Widerspruch erhebt, beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 3. Mai 1957 verabschiedeten

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die am 26. August 1952 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich gemäß Artikel 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 196/57)

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1955 ist für die bis zum 31. März 1957 bemessene Übergangsfrist eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer für Anhänger um 25 v. H. zugestanden. Nach geltendem Recht ist die volle Besteuerung für die Anhänger bereits ab 1. April 1957 in Kraft getreten.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 3. Mai 1957 eine Änderung des § 11 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes beschlossen. Danach soll die Übergangszeit, für die die Steuerermäßigung galt, um 15 Monate, d. h. vom 1. April 1957 bis zum 30. Juni 1958 verlängert werden.

Dieser Gesetzesbeschluß wird damit begründet, daß die Unkosten des gewerblichen Güterkraftverkehrs seit Erlass des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 erheblich gestiegen seien. Die Verkehrstarife hätten nicht entsprechend angehoben werden können. Zur Unterstützung des Kraftverkehrsgewerbes sei eine Verlängerung der „steuerarbeitslichen Schonfrist“ für Anhänger unumgänglich. (D)

Der Finanzausschuß des Bundesrates, der die Vorlage eingehend geprüft und beraten hat, ist mehrheitlich in Übereinstimmung mit der Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, daß keine zwingenden Gründe zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vorliegen. Insbesondere verweist der Finanzausschuß auf folgende Punkte:

1. Die Kraftfahrzeugsteuertarife sind anlässlich der Beratungen zum Verkehrsfinanzgesetz 1955 sorgfältig auf ihre Auswirkungen in verkehrs-, wirtschafts- und finanzpolitischer Hinsicht geprüft worden. Die steuerlichen Mehrbelastungen, die das Verkehrsfinanzgesetz 1955 dem Kraftfahrzeugverkehrsgewerbe auferlegt hat, wurden vom Gesetzgeber für tragbar gehalten. Inzwischen hat die Bundesregierung durch unabhängige Sachverständige prüfen lassen, ob die tatsächliche Entwicklung die damaligen Erwartungen bestätigt hat. Das ausführlich begründete Gutachten gelangt zu dem Ergebnis, daß die steuerlichen Mehrbelastungen des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 die wirtschaftliche Lage des gewerblichen Güterverkehrs im Durchschnitt nicht stark berührt haben.

2. Die Ausgaben der Länder zur Unterhaltung, zum Ausbau und zum Neubau von Straßen wachsen von Jahr zu Jahr. Es ist nach Auffassung des

(A) Finanzausschusses nicht vertretbar, ohne zwingende Veranlassung das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer zu verkürzen. Der Gesetzesbeschluß des Bundestages hätte für die Gesamtheit der Länder eine Mindereinnahme von etwa 50 Millionen DM zur Folge. Diese Mindereinnahme könnte ungünstige Auswirkungen auf das Straßenbauprogramm der Länder haben.

3. Die volle Besteuerung der Anhänger ist, wie bereits eingangs gesagt, schon am 1. April 1957 in Kraft getreten. Die Mehrzahl der Steuerpflichtigen hat bereits die Kraftfahrzeugsteuer für April, Mai und Juni bezahlt. Die Annahme des Gesetzes würde etwa 250 000 Umbuchungen und Erstattungen zur Folge haben. Der bereits überlasteten Steuerverwaltung sollte nach Auffassung des Finanzausschusses eine solche Mehrarbeit erspart bleiben. Sie stünde außer Verhältnis zu der nicht erheblichen und dazu noch befristeten steuerlichen Entlastung des Kraftverkehrs; sie betrüge im Durchschnitt 11 DM monatlich je Anhänger.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Finanzausschuß mit Mehrheit, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu versagen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Bundesregierung darf ich den Vorschlag des Finanzausschusses nachdrücklich unterstützen.

(B) Wenn im Bundestag von der Notlage des gewerblichen Güterkraftverkehrs gesprochen worden ist, dann ist dabei übersehen worden, daß von den etwa 300 000 Anhängern an Lastwagen im gewerblichen Güterverkehr nur 72 000, also nur rund 24 v. H., eingesetzt sind. Von den übrigen Anhängern verkehren 184 000, also 61 v. H., im Werkverkehr, für den eine steuerliche Begünstigung zweifellos überhaupt nicht gerechtfertigt ist. Der Rest wird kraftfahrzeugsteuerfrei in der Landwirtschaft eingesetzt.

Eine Verlängerung der Vergünstigung würde also in der Hauptsache Wirtschaftskreisen zugute kommen, die ihrer nicht bedürfen.

Im Votum des Finanzausschusses ist schon darauf hingewiesen worden, daß ein Ausfall in Höhe von 50 Millionen DM entstehen würde. Ich glaube, man kann nicht ständig in einem Atem den Einsatz höherer Mittel für den Straßenbau fordern und zugleich die Mittel, die die Länder für diesen Zweck einsetzen können, durch diesen Gesetzentwurf um 50 Millionen DM für $\frac{1}{4}$ Jahre kürzen.

Schließlich noch ein Wort zu der Verwaltungserschwerung, die der Berichterstatter des Finanzausschusses auch schon erwähnt hat. Der höhere Steuersatz ist seit dem 1. April, also seit sieben Wochen, in Anwendung. Ich glaube, es ist nicht nur der Gesichtspunkt der Verwaltungserschwerung, sondern auch der Gesichtspunkt der Besteuerung

zu beachten. Derartige Verkehrssteuern, die bereits entrichtet worden sind — woraus sich ja schon ergibt, daß ihre Entrichtung nicht unzumutbar war —, können nicht acht Wochen nach ihrer Erhebung rückwirkend gesenkt werden.

Die Ablehnung liegt auch in der Linie des Verkehrsfinanzgesetzes 1955, das bisher noch in keinem Falle durchbrochen worden ist. Das Verkehrsfinanzgesetz brachte gewisse einschneidende Maßnahmen, die sich nach unserer Ansicht bewährt haben und die zu einer Gesundung des Verkehrs beigetragen haben und weiter beitragen werden.

Angesichts dieses Sachverhalts wäre es vielleicht doch ein besonderes Verdienst dieses Hohen Hauses, wenn es sich für eine Konsequenz in der Fortführung der Verkehrsgesetzgebung einsetzen könnte.

Präsident Dr. SIEVEKING: Das Wort wird nicht weiter gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Finanzausschuß empfiehlt, dem Gesetz nicht zuzustimmen, sondern die Steuerermäßigung abzulehnen, während der Ausschuß für Verkehr und Post Zustimmung vorschlägt. Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 3. Mai 1957 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gemäß Artikel 105 Abs. 3 GG nicht zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft (BR-Drucks. Nr. 205/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG gegen diesen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Es folgt der Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (Viertes Zolländerungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 184/57)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Ich darf feststellen — wenn sich kein Widerspruch erhebt —, daß der Bundesrat beschlossen hat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen diesen Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung über die Unterscheidungszeichen der Stempel, die zur Abstempelung der Steuerausweise zu ausländischen Wertpapieren dienen (BR-Drucks. Nr. 185/57)

- (A) Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dieser Verwaltungsanordnung gemäß Artikel 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Veräußerung der Krankenhaus-Sonderanlage
Huntlosen an die Landesversicherungsanstalt
Oldenburg-Bremen (BR-Drucks. Nr. 194/57)**

Eine Berichterstattung kann unterbleiben. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen **zuzustimmen**.

Ich rufe nun die Punkte 12, 13, 14 und 15 **gemeinsam** auf:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 187/57),

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 188/57),

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 189/57),

- (B) **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 190/57).**

Ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist, global über diese vier Gesetzentwürfe abzustimmen. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, gegen sie **keine Einwendungen** gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zu **erheben**. Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so **beschlossen**. Der Bundesrat ist der **Auffassung**, daß diese **Gesetze seiner Zustimmung bedürfen**.

Es folgt Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu der Satzung der Internationalen Atomenergie-Behörde (BR-Drucks. Nr. 202/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Ich habe darauf aufmerksam zu machen, daß inzwischen vom Bundeskanzleramt eine Berichtigung zur deutschen Übersetzung der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Satzung nachgereicht worden ist. Sie finden diese Berichtigung in dem Umdruck zu BR-Drucks. Nr. 202/57. Die Ausschüsse haben bereits den berichtigten Text ihren Beratungen zugrunde gelegt.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten — ich verweise auf die BR-Drucks. Nr. 202/2/57 — er-

hebt keine Bedenken. Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, eine Änderung der Eingangsworte zu beschließen. Es handelt sich nur darum, die Zustimmungsbefähigung des Gesetzentwurfes festzustellen. Ich nehme an, daß das Haus dem **zustimmt**. Ich höre keinen Widerspruch. — Dann hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, die **Änderung der Eingangsworte vorzuschlagen** und im übrigen **Einwendungen gegen den Gesetzentwurf nicht zu erheben**.

Punkt 17:

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik — AHStatDV) (BR-Drucks. Nr. 195/57)

ist von der Tagesordnung abgesetzt.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Gesetz über die Errichtung, Inbetriebnahme, Verlegung, Erweiterung und Finanzierung der Stilllegung von Mühlen (Mühlengesetz) (BR-Drucks. Nr. 198/57)

Eine Berichterstattung kann entfallen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Wenn auch keine Berichterstattung erfolgt, so möchte ich mir doch erlauben, dem Hohen Hause eine Mitteilung zu machen, die sich auf das **Protokoll des Finanzausschusses** bezieht. Die an sich ganz ausgezeichneten Protokolle dieses Ausschusses enthalten in diesem einzigen Falle eine kleine Ungenauigkeit. Es heißt dort, ich hätte bestätigt, daß es sich bei den Mitteln im Sinne des § 7 Abs. 1 nur um Mittel des Bundes handeln könne. Tatsächlich habe ich gesagt, daß öffentliche Mittel im Sinne des § 7 Abs. 1 die in § 7 Abs. 3 genannten Mittel seien, die also aus der Erhebung der Abgabe gemäß § 7 Abs. 3 stammen. Das ist ja auch der Sinn dieser ganzen Vorschrift, daß nach Abs. 3 eine besondere Abgabe erhoben werden soll. Da der Herr Sekretär des Finanzausschusses mitgeteilt hat, daß eine Berichtigung des bereits versandten Protokolls nicht mehr möglich sei, erlaube ich mir, vor dem Plenum des Hohen Hauses diese kurze Feststellung zu machen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich nehme an, daß das Votum des Finanzausschusses durch diese Berichtigung in seiner Endfeststellung nicht beeinflußt wird.

Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dem **Gesetz über die Errichtung, Inbetriebnahme, Verlegung, Erweiterung und Finanzierung der Stilllegung von Mühlen** gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG **zustimmt**.

Ich rufe nun Punkt 19 der Tagesordnung auf:

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 203/57)

(A) Dieser Punkt war zunächst abgesetzt, ist dann aber im allgemeinen Einverständnis auf Wunsch von Baden-Württemberg wieder auf die Tagesordnung gesetzt worden.

Dr. VEIT (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In Abweichung von der Stellungnahme des Agrarausschusses vermag der Wirtschaftsausschuß die Zustimmung zu dem Entwurf der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Getreidegesetz nicht zu empfehlen. Zur Begründung dieser Auffassung darf ich folgendes vortragen:

1. Auch der Wirtschaftsausschuß begrüßt es grundsätzlich, daß die Bundesregierung mit der Vorlage des Verordnungsentwurfs **Maßnahmen zur Stabilisierung des Brotpreises** eingeleitet hat. Bereits mit Beschluß vom 9. November 1956 hat der Bundesrat die Bundesregierung ersucht, „den gefährdeten Brotpreis durch entsprechende Maßnahmen zu sichern“. Der Brotpreis wurde in der damaligen Entschließung deshalb besonders hervorgehoben, weil ihm auch heute noch eine Schlüsselstellung im gesamten Preisgefüge zukommt. Von der Bundesregierung würden daraufhin zunächst Maßnahmen zur Stabilisierung der Mehlpreise getroffen, um von der Rohstoffseite her die Auslösung weiterer Brotpreiserhöhungstendenzen auszuschließen.

Als zu Beginn des Jahres 1957 trotzdem auf breiter Front die Brotpreise in Bewegung gerieten, bemühten sich die Herren Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Wirtschaft durch Verhandlungen mit den Spitzenverbänden des Backgewerbes, die mit der Verteuerung bei anderen Kostenfaktoren begründeten Forderungen nach einer Brotpreiserhöhung in vertretbarem Rahmen zu halten. Nach dem Ergebnis der am 13. März 1957 abgeschlossenen Verhandlungen sollte lediglich eine **Brotpreiserhöhung um 3 Pf je 1000-g-Brot und um 4 Pf je 1500-g-Brot** als noch vertretbar angesehen werden, wobei es den Ländern überlassen bleiben sollte, bei der Durchführung dieses Übereinkommens regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Die tatsächliche weitere Entwicklung zeigte jedoch, daß die vom Bund versuchte Begrenzung der Brotpreiserhöhung nicht überall Beachtung fand. Zum Teil konnten sich einzelne Landesverbände des Backgewerbes nicht entschließen, die von den Bundesministern vorgeschlagene Preisbegrenzung ihren Mitgliedern zur Annahme zu empfehlen, zum Teil auch hielten es zahlreiche Backbetriebe entweder nicht für möglich oder nicht für erforderlich, sich an die gewünschte Begrenzung zu halten. Mit aus diesem Grund sah sich der Bundesrat veranlaßt, das Ersuchen vom 9. November 1956 am 12. April 1957 nachdrücklich zu wiederholen. Wenn nunmehr die Bundesregierung Maßnahmen in Aussicht genommen hat, um die Brotpreise wieder stärker unter Kontrolle zu nehmen, so entspricht es durchaus den erwähnten Anregungen des Bundesrates und ist daher grundsätzlich nur zu begrüßen.

2. Wenn der Wirtschaftsausschuß gegen den Verordnungsentwurf trotzdem ernste Bedenken vorbringt, so richten sich diese keinesfalls gegen den von der Verordnung verfolgten Zweck, sondern lediglich gegen den von ihr beschrittenen Weg. Diesen Weg hält der Wirtschaftsausschuß aus folgenden Gründen für verfehlt:

Dem Entwurf liegt der Gedanke zugrunde, die Brotpreise nach dem Stand vom 1. Januar 1957 zusätzlich 3 Pf beim 1000-g-Brot und 4 Pf beim 1500-g-Brot zu binden. Der Entwurf sieht jedoch davon ab, eine derartige Maßnahme unmittelbar anzuordnen. Er überläßt es vielmehr den Ländern, ob sie von der z. Z. im ganzen Bundesgebiet — von den besonderen Verhältnissen des Landes Berlin möchte ich absehen — üblichen marktwirtschaftlichen Brotpreisgestaltung abgehen und zur **staatlichen Bindung des Brotpreises** zurückkehren wollen. Dieser Verlagerung der Verantwortung auf die Länder muß widersprochen werden. Beim Brotpreis handelt es sich nicht nur um den Preis für eines der wichtigsten Nahrungsmittel, sondern ihm kommt auch in allen Ländern die gleiche hohe Bedeutung zu.

Die Frage der Wiedereinführung der staatlichen Preisbindung kann daher nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses nur einheitlich für alle Länder entschieden werden. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die Brotpreise in den einzelnen Ländern gewisse Unterschiede aufweisen und daß die in letzter Zeit durchgeführten Erhöhungen nicht überall das gleiche Ausmaß zeigen. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß die Länder gegeneinander ausgespielt werden. Dies aber wäre zu befürchten, wenn die Entscheidung über die Frage der Wiedereinführung der Brotpreisbindung den einzelnen Ländern überlassen würde.

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß bereits in den vergangenen Jahren die wirtschaftspolitische Entscheidung über die Aufrechterhaltung, Beseitigung oder Wiedereinführung der staatlichen Preisbindung bei Brot stets einheitlich durch den Bund getroffen worden ist.

Soweit seit 1949 eine Preisbindung bestand, blieb es den Ländern lediglich überlassen, innerhalb eines von den zuständigen Bundesministern festgelegten Backlohnspannenrahmens die Einzelpreise für Brot entsprechend den regionalen Besonderheiten festzusetzen. Die Sicherstellung eines einheitlichen wirtschaftspolitischen Kurses erfordert auch in Zukunft, daß die Entscheidung über die Frage der Wiedereinführung der staatlichen Brotpreisbindung durch den Bund, und zwar einheitlich für alle Länder, getroffen wird.

Unabhängig von den eben vorgetragenen Bedenken vermag der Verordnungsentwurf auch deshalb nicht zu befriedigen, weil die darin vorgesehene **Ermächtigung an die Länder diesen keinerlei Spielraum zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten** läßt. Bereits bei den von mir erwähnten Verhandlungen der Herren Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Wirtschaft mit den Spitzenorganisationen des

(A) Backgewerbes wurde für die Länder Hessen und Schleswig-Holstein eine generelle Überschreitung des in dem Verordnungsentwurf festgelegten Preiserhöhungsmaßes im Hinblick auf die in diesen Ländern bestehenden besonderen Verhältnisse zugestanden. Von diesen Ländern könnte daher die Verordnung gar nicht ohne weiteres angewendet werden. Aber auch in den übrigen Ländern müßte die Anwendung der Ermächtigung starken Bedenken begegnen, da in diesem Fall jede Möglichkeit, auch eine 3 bzw. 4 Pf übersteigende Brotpreiserhöhung zuzubilligen, unmöglich wäre und damit z. B. diejenigen Backbetriebe, die bisher unter dem Schwerpunktpreis für eine bestimmte Brotsorte lagen, für ihre Preisdisziplin bestraft würden. Wenn der Bund es für geboten hält, die Entscheidung über die Brotpreisbindung den Ländern zu überlassen, so geht es nicht an, den Ländern die Marschroute in einer Weise vorzuschreiben, die jede Berücksichtigung regionaler und örtlicher Gegebenheiten ausschließt.

Auf Grund dieser Bedenken empfiehlt der Wirtschaftsausschuß, dem Verordnungsentwurf nicht zuzustimmen. Nach seiner Auffassung sollte die Bundesregierung vielmehr ersucht werden, einen neuen Entwurf vorzulegen, der folgendes vorsieht: erstens die Wiedereinführung der Brotpreisbindung unmittelbar durch den Bund und zweitens die Ermächtigung an die Länder, im Einvernehmen mit der Bundesregierung oder mit den zuständigen Bundesministern Ausnahmen zu bewilligen.

(B) Die vom Wirtschaftsausschuß dem Plenum empfohlene EntschlieÙung hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, mit Beschleunigung einen Verordnungsentwurf vorzulegen, der bestimmt, daß die am 1. Januar 1957 gültig gewesenen Preise für Brot mit Ausnahme von Spezial- und Schnittbrot um höchstens 3 Pf für das 1000-g-Brot und um höchstens 4 Pf für das 1500-g-Brot überschritten werden dürfen. Preise, die den zulässigen Höchstpreis überschreiten, sind auf den Höchstpreis zurückzuführen, es sei denn, daß die zuständige Landesbehörde im Einvernehmen mit der Bundesregierung oder im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministern eine Ausnahme bewilligt.

Die zuständigen Landesbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der Bundesregierung oder im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministern Ausnahmen von der Höchstpreisregelung zuzulassen.

Die Vorlage eines derartigen abgeänderten Verordnungsentwurfs dürfte innerhalb kürzester Frist möglich sein, so daß sich daraus keine wesentliche Verzögerung ergeben wird.

In Ergänzung zu diesen Ausführungen, die ich als Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses gemacht habe, darf ich — mit Genehmigung des Herrn Präsidenten — in meiner Eigenschaft als Vertreter des Landes Baden-Württemberg noch auf folgendes hinweisen:

Gegen die vom Wirtschaftsausschuß formulierte EntschlieÙung wurden nachträglich gewisse Bedenken geäußert, die darauf beruhen, daß durch die vorgesehene Notwendigkeit der Herbeiführung des Einvernehmens zwischen den zuständigen Landesbehörden und der Bundesregierung bzw. den beteiligten Bundesministern eine unzulässige Misverwaltung begründet werde. Ich bemerke hierzu, daß der Wirtschaftsausschuß die Worte „im Einvernehmen“ im Gegensatz zu dem bloßen „Benehmen“ bewußt deshalb gewählt hat, um die einheitliche Durchführung der angeregten Verordnung unbedingt sicherzustellen. Da jedoch die geäußerten rechtlichen Bedenken nicht von der Hand zu weisen sind, darf ich anregen, das Ersuchen an die Bundesregierung gegebenenfalls darauf zu beschränken, erstens die Preisbindung für Brot bundeseinheitlich wieder einzuführen und zweitens gleichzeitig die Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen vorzusehen, wobei deren sachgemäÙe Abgrenzung zunächst der Bundesregierung überlassen werden könnte. Ich erlaube mir daher, dem Plenum folgende EntschlieÙung vorzuschlagen, die inzwischen vervielfältigt und verteilt worden ist:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, mit Beschleunigung einen Verordnungsentwurf vorzulegen, der bestimmt, daß die am 1. Januar 1957 gültig gewesenen Preise für Brot — mit Ausnahme von Spezial- und Schnittbrot — um höchstens 3 Pf für das 1000-g-Brot und um höchstens 4 Pf für das 1500-g-Brot überschritten werden dürfen. Zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall ist gleichzeitig die Möglichkeit vorzusehen, Ausnahmen von der Höchstpreisregelung zuzulassen. Dabei wird jedoch sicherzustellen sein, daß die Erteilung globaler Ausnahmen dem Bund vorbehalten bleibt.

Ich bitte Sie, diesem EntschlieÙungsentwurf des Landes Baden-Württemberg Ihre Zustimmung zu erteilen. Ich möchte noch die Bitte anknüpfen, die Sache nicht etwa an den Ausschuß zurückzuverweisen. Meine Herren, wir haben die Bundesregierung, wie ich vorgetragen habe, schon zweimal ersucht, Maßnahmen zu ergreifen. Der Bundesrat sollte sich nicht durch eine Zurückverweisung an den Ausschuß und die dadurch herbeigeführte Verzögerung der Angelegenheit eine Verantwortung dafür aufladen, daß uns etwa ein Instrument zur Inschachhaltung der Brotpreisentwicklung nicht gegeben oder wieder aus den Händen genommen wird.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren! Die rechtlichen Bedenken, die ich namens der Bundesregierung gegen den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses vorzubringen hätte, sind durch die letzten Ausführungen von Herrn Minister Dr. Veit zum Teil aus dem Wege geräumt oder jedenfalls gekenn-

(A) zeichnet worden. Ich darf aber die Frage noch offenlassen, ob durch den abgeänderten Vorschlag auch die Bedenken gegen eine Mischrechtsetzung wirklich beseitigt sind. Übereinstimmung zwischen den Ländern und der Bundesregierung besteht offenbar doch wohl darin, daß etwas getan werden muß, um einer unerwünschten Entwicklung des Brotpreises entgegenzuwirken, so daß also lediglich die Frage zur Behandlung steht: Wer macht es? Da bitte ich an Herrn Minister Veit die Frage stellen zu dürfen, ob einmal die Länder bereit sind, die notwendige Exekutive zu übernehmen, wenn eine bundeseinheitliche Regelung kommt, und ob und wie weit zum anderen durch eine Beteiligung der Länderregierungen dem Umstand Rechnung getragen werden kann, daß die Verhältnisse materiell in den einzelnen Ländern ganz außerordentlich verschieden liegen. Einer der Gründe, die die Bundesregierung bisher davon abgehalten haben, den Versuch einer einheitlichen Brotpreisregelung zu unternehmen, ist der, daß zwar 1949 eine solche einheitliche Brotpreisregelung formell versucht worden ist, daß sich aber inzwischen die Dinge je nach Brotsorten, Geschmacksgewohnheiten usw. in den einzelnen Ländern so weit auseinander entwickelt haben, daß einer einheitlichen Regelung durch die Bundesregierung erhebliche materielle Schwierigkeiten im Wege stehen würden.

Dr. VEIT (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte auf die direkte Frage des Herrn Staatssekretärs, ob die Länder bereit seien, die Exekutive zu übernehmen, eine Antwort geben. Ich kann sie natürlich nicht namens aller Länder abgeben, aber ich bin doch überzeugt, daß die Länder, die den Bund gebeten haben, Maßnahmen zu ergreifen, um den Brotpreis stabil zu halten und Erhöhungstendenzen entgegenzutreten, und die genau wissen, daß die Ausführung von Bundesverordnungen und Bundesgesetzen nach dem Grundgesetz den Ländern obliegt, bereit sein werden, diese Verantwortung und diese Aufgabe zu übernehmen.

Was nun die Ausnahmeregelung anbelangt, so bin ich der Meinung, daß wir, die einzelnen Länder, im Benehmen mit der Bundesregierung den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen haben und uns eben abstimmen müssen, wo und wann Ausnahmen stattfinden sollen. Wir sind aber der Auffassung, daß die Ermächtigung, wieder Höchstpreise einzuführen, nicht dem einzelnen Land überlassen werden darf, sondern daß über diese grundsätzliche wirtschaftspolitische Frage der Bund allein zu entscheiden hat. Diese Entscheidung sollte man nicht in das diskretionäre Ermessen der Länder stellen.

FRANKE (Hessen): Ich möchte den Vertreter der Bundesregierung fragen, ob er für Hessen und Schleswig-Holstein die Möglichkeit sieht, nach dieser Verordnung auch die dort getroffenen Vereinbarungen im Verordnungswege in Kraft zu setzen.

(Zuruf.)

Das ist eine entscheidende Frage.

Präsident Dr. SIEVEKING: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ein Antrag auf Rücküberweisung an den Wirtschaftsausschuß ist nicht gestellt worden. Ich gehe also davon aus, daß diese Möglichkeit, die gelegentlich auch erwogen wurde, jetzt ausscheidet.

(Franke: Ich möchte doch den Antrag auf Rücküberweisung an den Ausschuß stellen!)

— Dann müssen wir darüber zunächst entscheiden. Das Land Hessen beantragt, die Verordnung noch einmal an den Wirtschaftsausschuß zur weiteren Beratung zurückzuüberweisen. Wer dieser Rücküberweisung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegen 20 Stimmen ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen zu der Entscheidung darüber, ob der Verordnung zugestimmt werden soll oder nicht. Wer für die Zustimmung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Demnach beschließt der Bundesrat, der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Getreidegesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG nicht zuzustimmen.

Wir haben jetzt noch einmal über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 203/1/57 (neu) Ziff. I 2 und zum anderen über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 203/2/57 abzustimmen.

(Stensen: Der Antrag Baden-Württembergs ist der weitergehende!)

— Gut, dann wollen wir zunächst über den Antrag des Landes Baden-Württemberg abstimmen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses.

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Verordnung über die zeitweilige Aufhebung der Pflicht zur Beimischung von inländischem Rüböl im Jahre 1957 (BR-Drucks. Nr. 204/57)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen, während der federführende Agrarausschuß eine Neufassung des § 1 vorschlägt. Ich verweise auf BR-Drucks. Nr. 204/1/57. Ich nehme an, daß das Haus mit dem Vorschlag des Agrarausschusses einverstanden ist.

(Dr. Weber: Gegen Hamburg und Bremen!)

Mithin beschließt der Bundesrat der Verordnung über die zeitweilige Aufhebung der Pflicht zur Beimischung von inländischem Rüböl im Jahre 1957 gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der eben beschlossenen Änderung zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 21 der Tagesordnung auf:

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 15. Juni 1955

(A) **(Kassendentistische Vereinigung Deutschlands, Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands, Zahnärztekammern)** (BR-Drucks. Nr. 182/57)

Eine Berichterstattung entfällt. Der Bundesminister des Innern hat mitgeteilt, daß die in § 1 Nr. 15 bzw. Nr. 28 aufgeführten Einrichtungen richtig „Landeszahnärztekammer Hessen, Frankfurt am M.“ bzw. „Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe in Münster“ heißen. Ich bitte das zu berichtigen, soweit es nicht schon geschehen ist.

Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor. Da keine Wortmeldungen erfolgen, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der vorliegenden Verordnung in berichtigter Fassung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Änderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 139/57)

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 139/1/57 vor. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

(B) Ich rufe Ziff. 1 a) der genannten Drucksache auf. Wer der Einfügung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b) —, 2 a) —, 2 b) —, 2 c) —, 3 a)! — Angenommen! Ziff. 3 b) ist damit erledigt. Ziff. 3 c)! — Angenommen! 3 d)! — Angenommen! Mit der Annahme von 3 d) ist 3 e) erledigt.

Ziff. 4 a) —, 4 b) —, Ziff. 5! — Mit Mehrheit angenommen! Ziff. 6 a)! — Angenommen! Damit ist 6 b) erledigt.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der **Änderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges** gemäß Artikel 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 23 der Tagesordnung:

Vereinbarung zur Durchführung des Beschlusses betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BR-Drucks. Nr. 186/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Vorlage **zuzustimmen**. (C)

Wir kommen dann zu Punkt 24 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 7/57)

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesem vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, das in der BR-Drucks. — V — Nr. 7/57 bezeichnet ist, **von einer Äußerung** entsprechend dem Vortrag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Es folgt nun Punkt 25 der Tagesordnung:

Änderung der Regelung der Zahlung von Sitzungsgeldern und Reisekosten beim Bundesrat vom 9. Mai 1957 (BR-Drucks. Nr. 208/57)

Meine Herren! Ich hatte schon ausgeführt, daß die Diätenvorschriften des Bundesrates bisher die Erstattung von Flugkosten und Schlafwagenkosten nicht vorsahen. Die Sitzungen in Berlin machen aber eine Ergänzung der Diätenvorschriften in der in Ziff. 1 und 2 der BR-Drucks. Nr. 208/57 vorgeschlagenen Form erforderlich. Ebenso ist die Anwesenheit der Bevollmächtigten bei den Sitzungen in Berlin erwünscht. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, die durch die Anwesenheit der Bevollmächtigten bei Sitzungen in Berlin entstehenden Kosten als Reisekosten zu übernehmen. (D)

Ich darf davon ausgehen, daß über die Ziffern 1 bis 3 en bloc abgestimmt wird. Ich nehme an, daß Sie alle mit dem Ihnen vorliegenden Vorschlag einverstanden sind. Es handelt sich ja nicht um eine Erhöhung irgendwelcher Sätze als solcher. — Widerspruch erhebt sich nicht. Der Vorschlag ist damit **angenommen**.

Die nächste Sitzung berufe ich auf den 7. Juni 1957, 10.00 Uhr vormittags, nach Berlin, Schöneberger Rathaus, ein. Ich darf mir vorbehalten, falls die Tagesordnung sehr umfangreich werden sollte, die Sitzung schon um 9.30 Uhr beginnen zu lassen. Ich kann das heute noch nicht übersehen. Ich nehme an, daß das im allseitigen Interesse liegt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 11.35 Uhr.)

(A)

Berichtigung

(C)

In dem Bericht über die 176. Sitzung muß es auf Seite 616 C 2. Spalte 17. Zeile statt „mit einem mehr oder weniger gewalttotalitären Herrschaftssystem“ richtig heißen: „mit einem mehr oder weniger geweihten totalitären Herrschaftssystem“.

Auf Seite 629 B 15. Zeile von unten sind die Worte „ebenso wie mein Herr Vorredner“ zu streichen.

Auf Seite 629 C Zeile 6 ist nach § 25 einzusetzen „(neu § 26)“, in Zeile 19 ist nach § 38 einzusetzen „(42)“.

Auf Seite 630 A Zeile 10 ist statt „weder § 12 Abs. 1 noch § 16“ zu setzen: „weder § 12 (13) Abs. 1 noch § 16 (17)“.

Auf Seite 630 B Zeile 7 ist nach § 25 hinzuzusetzen „(26)“.

Auf Seite 630 C Zeile 27 von oben muß es statt „und 139 Nr. 2 sowie 139 Abs. 1 Nr. 43 (138, 139, 140, 142)“ richtig heißen: „und 139 Abs. 1 Nr. 20 e (138, 139, 140, 142 Nr. 43)“.

Schließlich muß es auf Seite 649 Zeile 7 statt „(§ 139)“ richtig heißen: „(bisher § 139)“ und in Zeile 8 statt „43“ richtig: „43 (20 e)“.

(B)

(D)